



Zugegangen
20. JULI 2005
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

M6991

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED]
6. des Kindes [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-6: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts (Serbien und Montenegro)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juli 2005 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Graf als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird hinsichtlich des Klägers zu 1) verpflichtet festzustellen, dass in seinem Falle die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben die Kläger 5/6 und die Beklagte 1/6 zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leisten.

Tatbestand

Der im Jahre 1961 geborene Kläger zu 1), seine im Jahre 1966 geborene Ehefrau, die Klägerin zu 2), sowie die in den Jahren 1990, 1993, 1995 und 1996 geborenen Kinder, die Kläger zu 3) – 6) sind Staatsangehörige von Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit und stammen aus dem Kosovo. Sie begehren die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Nachdem die Kläger zu 1) – 4) am

04. Dezember 1993 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist waren, beantragten sie unter dem 06. Dezember 1993 als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Der Kläger zu 1) führte zur Begründung des Asylbegehrens aus, dass er Lastwagen mit humanitären Lieferungen überfallen und die erbeuteten Güter an albanische Volkszugehörige verteilt habe. Er sei festgenommen und zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Mit Bescheid vom 20. Dezember 1993 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen. Sie forderte die Kläger zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Jugoslawien an.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wurde vom VG Trier im Verfahren 6 K 25/94.TR mit Urteil vom 16. März 1995 abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom OVG Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 24. Juli 1995 im Verfahren 7 A 11642/95.OVG abgelehnt.

Am 24. November 1995 beantragten die Kläger zu 1) – 4) in ihrem Falle ein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Sie führten zur Begründung an, ihre Wohnung im Kosovo sei von Serben besetzt worden. Mit Bescheid vom 06. Dezember 1995 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Die hiergegen gerichtete Klage wurde vom VG Koblenz mit Urteil vom 26. Juli 1996 (Az.: 6 K 4711/95.KO) abgewiesen.

Am 09. Juni 1999 stellten die Kläger zu 1) – 4) einen weiteren Asylfolgeantrag, mit dem sie die Gefahr einer Gruppenverfolgung vorbrachten.

Der Antrag, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, wurde mit Bescheid vom 14. Oktober 1999 ebenso abgelehnt, wie eine Änderung der zu § 53 AuslG getroffenen Feststellungen. Den Klägern wurde die Abschiebung in den Kosovo angedroht.

Der ebenfalls am 09. Juni 1999 gestellte Asylantrag der Kläger zu 5. und 6. wurde mit Bescheid vom 14. Oktober 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Falle der Kläger offensichtlich nicht vorliegen. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wurde ebenfalls verneint und den Klägern die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht.

Am 21. Mai 2001 beantragten die Kläger, ihr Verfahren im Hinblick auf die zu § 53 AuslG getroffenen Feststellungen wieder aufzugreifen.

Sie führten zur Begründung unter Vorlage zahlreicher ärztlicher Atteste und Stellungnahmen aus, dass der Kläger zu 1) an einer schweren chronischen Nierenfunktionsstörung leide. Die Klägerin zu 2) leide an einem Lendenwirbelsyndrom, das bereits mehrfach habe operativ behandelt werden müssen. Hinsichtlich der Klägerin zu 5) liege ein Asthma bronchiale vor. Die genannten Erkrankungen könnten in der Herkunftsregion der Kläger, dem Kosovo, nicht ärztlich behandelt werden. Mit Bescheid vom 21. März 2005, der am 29. März 2005 als Einschreiben zur Post gegeben wurde, lehnte die Beklagte die Änderung ihrer bisherigen Bescheide im Hinblick auf die zu § 53 AuslG getroffenen Feststellungen ab. Am 13. April 2005 haben die Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung sie ergänzend zu ihren bisherigen Ausführungen darlegen, der Kläger zu 1) sei mittlerweile dreimal wöchentlich dialysepflichtig. Zudem werde bei ihm eine Nierentransplantation vorbereitet. Die Klägerin zu 5) habe zuletzt am 06. Mai 2002 einen schweren Asthmaanfall erlitten. Dieser habe eine sofortige stationäre Intensivbehandlung erforderlich gemacht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21. März 2005
(Az.: 2665175 – 132) zu verpflichten festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Gründe ihrer ablehnenden Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Behördendokumente sowie die in das Verfahren eingeführten Unterlagen zur Lage in Serbien und Montenegro verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Hinsichtlich der Darlegungen des Klägers zu 1) und des Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 04. Juli 2005 wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Im Falle des Klägers zu 1) liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Insoweit ist auch das Ermessen der Beklagten, im Rahmen der §§ 51 Abs. 5, 48 und 49 VwVfG über das Wiederaufgreifen seines Verfahrens zu entscheiden, auf Null reduziert. Dies ist dann der

Fall, wenn das Festhalten an der bisherigen Entscheidung zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen würde. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer anderfalls einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben, insbesondere einer extremen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt wäre und aus Gründen wie den nunmehr behaupteten die geltend gemachte Gefahr zuvor behördlich oder gerichtlich noch nicht überprüft worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 07. September 1999 – 1 C 6/99 – in NVwZ 2000, 204).

Im Falle des Klägers zu 1) ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Kosovo aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen einer besonders schweren Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Eine derartige Gefahrensituation erwächst ihm allerdings nicht bereits aus dem Umstand, dass seine Erkrankung, eine dialysepflichtige Nierenfunktionsstörung, im Kosovo nicht behandelt werden könne. Von einer derartigen Behandlungsmöglichkeit ist vielmehr auszugehen. Insoweit kann auf die Ausführungen des Gerichts in dem Beschluss vom 28. Juni 2005 Bezug genommen werden. Auch sind die für die Behandlung des Klägers zu 1) erforderlichen Medikamente im Kosovo, wie sich aus diesem Beschluss ergibt, grundsätzlich verfügbar. Eine Gefahrensituation kann sich aber insbesondere auch daraus ergeben, dass der Betroffene bei einer Rückkehr in den Kosovo finanziell nicht in der Lage wäre, sich die erforderliche Medikation zu beschaffen. Hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) ist insoweit zunächst davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Erkrankungen nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt bei einer Rückkehr in den Kosovo aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Auch dafür, dass sie über größere Vermögenswerte verfügen oder von Verwandten unterstützt werden könnten, ergeben sich keine Anhaltpunkte. Ist hiernach davon auszugehen, dass die Kläger auf öffentliche Fürsorgeleistungen angewiesen sein werden, so kann bereits nicht eindeutig festgestellt werden, dass Sozialhilfeempfänger in jeder Hinsicht von Zahlungen für ärztliche Behandlungen und für den Erwerb von Medikamenten befreit sind. So sind seit dem 01. Januar 2003 Behandlungen durch die Universitätsklinik Pristina kostenpflichtig, wobei auch die Medikamente von den Patienten zu zahlen sind. Sozialhil-

feempfänger und medizinisches Personal sind aber von diesen Zuzahlungen entlastet (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004). Für Medikamente, die in der Essential Drug List (EDL) des Gesundheitsministeriums aufgeführt sind und die bislang kostenfrei bezogen werden konnten, ist nunmehr eine Eigenbeteiligung von 0,50 bis 1,00 € vorgesehen. Hinzu kommt, dass für diese Medikamente vielfach auch informelle Zahlungen an das Klinik- oder Apothekenpersonal zu leisten sind (vgl. Lagebericht des AA vom 05. November 2004, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 24. Mai 2004). Andererseits bewegen sich die Sozialhilfeleistungen im Kosovo auf sehr niedrigem Niveau. Einzelpersonen werden etwa 34 € monatlich gewährt. Familien erhalten in Abhängigkeit von der Zahl der betroffenen Personen bis 75 € monatlich. Mit diesen Zahlungen ist aber bereits das Existenzminimum ohne Sonderbelastungen nicht ohne Weiteres gesichert (vgl. Lagebericht des AA vom 04. November 2004). Im Falle des Klägers ist zu beachten, dass er einer Vielzahl von Medikamenten bedarf, die im Hinblick auf die Schwere seiner Erkrankung als zur Abwehr einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung unerlässlich angesehen werden müssen. Bereits diese große Anzahl von Medikamenten stellt eine ernsthafte finanzielle Belastung der Familie dar. Aus den der Familie zustehenden Sozialhilfeleistungen kann ein großer Teil der Medikamente aber bereits deshalb nicht finanziert werden, weil nach den Darstellungen des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo die entsprechenden Medikamente, ohne dass sich insoweit Einschränkungen für Sozialhilfeempfänger ergäben, von den Patienten selbst zu tragen sind. So ist der für den Wirkstoff Omeprazol ein Betrag von etwa 7 € aufzubringen. Das Medikament Norvasc ist im Kosovo für einen Betrag von etwa 16,50 € erhältlich. Der Wirkstoff Calcitriol ist im Kosovo für einen Betrag von 19,50 € verfügbar. Nach alledem ist aber davon auszugehen, dass die Familie des Klägers zu 1) nicht in der Lage sein wird, für diesen eine zur Abwehr einer schweren Gesundheitsgefahr im Kosovo erforderliche Arzneimittelversorgung sicherzustellen.

Hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 6) ist die Klage unbegründet. Bei ihnen liegen die insoweit allein in Betracht kommenden Voraussetzungen eines Abschiebungsver-

botes nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen wiederum auf die Ausführungen des Gerichts in seinem Beschluss vom 28. Juni 2005 verwiesen werden. Hinsichtlich der Klägerin zu 2) ist ergänzend auszuführen, dass bei ihr keine mit der ihres Ehemannes vergleichbare Gefahrenlage bei einer Rückkehr in den Kosovo einzutreten droht. Bei ihr ist hinsichtlich der angeführten Medikation bereits nicht erkennbar, dass eine ernsthafte Verschlechterung ihres Krankheitsbildes droht, wenn sie einzelne Medikamente nicht erwerben kann. Insoweit fehlt es bereits an einer schlüssigen Darstellung, aus welchen Gründen die einzelnen in der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Aufstellung benannten Medikamente in ihrem Falle erforderlich sind. Hinsichtlich der Klägerin zu 5) kann bereits nicht von einer konkreten Gefahr gesprochen werden, da der letzte ihr attestierte Asthmaanfall bereits drei Jahre zurückliegt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und 711 ZPO.